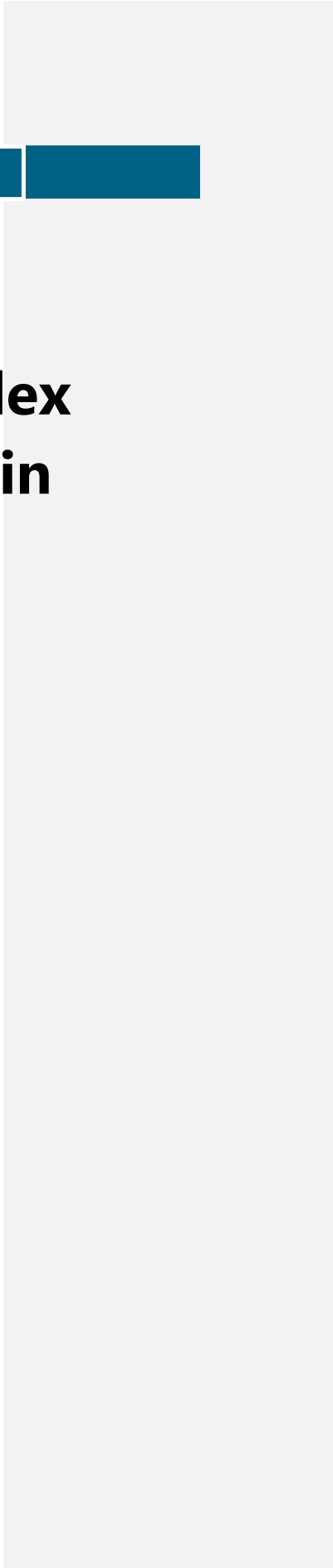




Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin

Leitlinien guter Unternehmensführung



Hinweis zum Klammerzusatz:

Der Klammerzusatz nimmt Bezug auf die bisherigen Teile des Kodex. Der Teil gibt den entsprechenden Teil des Kodex an; die weitere Angabe bezieht sich auf die Untergliederung innerhalb dieses Teils. Weitere Untergliederungen sind nicht beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel und Geltungsbereich	5
PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE CODEX	7
1 Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 – 1)	8
1.1 Grundlage und Begriffsbestimmung	8
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements	9
2 Wirtschaftsplan (Teil 2 – 2)	10
2.1 Terminplanung und Vorbesprechung	10
2.2 Inhalt des Wirtschaftsplans	10
3 Berichtswesen (Teil 2 – 3)	12
3.1 Regelmäßige Berichterstattung	12
3.2 Gesonderte Berichterstattung	13
4 Jahresabschluss (Teil 2 – 4)	14
4.1 Rechnungslegung und Abschlussprüfung	14
4.2 Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers	14
4.3 Terminplanung und Vorbesprechung der Abschlussprüfung	14
4.4 Wichtige Kriterien bei der Jahresabschlussprüfung	15
4.5 Spezielle Rechnungslegungsvorgaben	16
4.6 Teilnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers an der Aufsichtsratssitzung ..	16
4.7 Veröffentlichungen	16
5 Beteiligungsbericht (Teil 2 – 5)	17
5.1 Terminplanung	17
5.2 Grundsätzliche Angaben	17
5.3 Angaben aus dem Rechnungswesen	17
5.4 Angaben zu Leistungsdaten	18
5.5 Angaben zu Beschäftigten	18
5.6 Aufwendungen für die Abschlussprüfung	18
5.7 Bericht zum Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin	18
6 Gesellschafter (Teil 1 - 1)	19
6.1 Grundsätzliches (Teil 1 - 1.1)	19
6.2 Die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin (Teil 1 – 1.2)	20
6.3 Aufgaben der Gesellschafter (Teil 1 – 1.3)	20
6.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung (Teil 1 - 1.4)	20
6.5 Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 - 6.1)	20
6.6 Kompetenzen der Unternehmen gegenüber indirekten Beteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 – 6.2)	23
6.7 Regelungen bei der Beteiligung von Eigenbetrieben an Unternehmen	23

7	Aufsichtsrat (Teil 1 – 2).....	24
7.1	Grundsätzliches (Teil 1 – 2.1).....	24
7.2	Aufgaben (Teil 1 – 2.2).....	24
7.3	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden (Teil 1 – 2.3).....	25
7.4	Bildung von Ausschüssen (Teil 1 – 2.4).....	25
7.5	Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Teil 1 – 2.5).....	26
7.6	Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat (Teil 1 – 2.6).....	26
7.7	Vergütung (Teil 1 – 2.7).....	26
7.8	Interessenkonflikte (Teil 1 – 2.8).....	27
7.9	Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen (Teil 2 – 7.1).....	27
7.10	Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen (Teil 2 – 7.2).....	28
8	Geschäftsführung (Teil 1 – 3).....	29
8.1	Grundsätzliches (Teil 1 – 3.1).....	29
8.2	Altersgrenze (Teil 1 – 3.7).....	29
8.3	Aufgaben und Zuständigkeit (Teil 1 – 3.2).....	29
8.4	Bestellung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.1).....	30
8.5	Wiederbestellung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.2).....	30
8.6	Abberufung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.4).....	31
8.7	Anstellungsvertrag der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.3).....	31
8.8	Vergütung (Teil 1 – 3.3).....	31
8.9	Regelungen zu Dienstreisen (Teil 2 – 8.5).....	32
8.10	Regelungen zu Urlaub (Teil 2 – 8.6).....	32
8.11	Interessenkonflikte (Teil 1 – 3.4).....	33
9	Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane in der Gesellschaft.....	34
9.1	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Teil 1 – 3.8).....	34
9.2	Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien (Teil 2 – 8.7).....	34
9.3	Haftungsgrundsätze.....	35
10	Schlussbestimmung.....	35

Präambel und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Schwerin ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Unternehmen (Kapitalgesellschaften, ~~und~~ Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert.

Kommentar [KT1]: Aufnahme des Kommunalunternehmens als neue Rechtsform

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Landeshauptstadt Schwerin zur weiteren Verbesserung der Unternehmensleitung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel „**Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin**“ auszuarbeiten. Der Begriff Public Corporate Governance Codex wird hierbei als Maßstab für gute Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Der vorliegende Public Corporate Governance Codex wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Codex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Der Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin soll dazu dienen,

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtvertretung, Stadtverwaltung und Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Unternehmen und Stadtverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- die Einhaltung der Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und
- die strikte Beachtung und Förderung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Unternehmen zu gewährleisten.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zum Public Corporate Governance Codex somit ein auf den Bedarf der städtischen Unternehmen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.

Im Public Corporate Governance Codex sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen verankert. Er enthält in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards einer guten und verantwortungsvollen Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

~~In einem weiteren Teil (Teil 2) Des Weiteren~~ wird die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ~~–~~ die praktische Umsetzung des Public Corporate Governance Codex ~~–~~ aufgezeigt.

~~Der Teil 2 Der Codex~~ enthält konkrete Vorgaben und geeignete Instrumente, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsgesellschaften und deren Gesellschafterin Stadt praktikabel, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Der Beschluss zur Übernahme des Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin beinhaltet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung durch die Unternehmen, die Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, an die Steuerung und an die Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der städtischen Unternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zum Public Corporate Governance Codex an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend. Für Unternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Die Stadtvertretung beschließt den Public Corporate Governance Codex mit den enthaltenen Standards für die Landeshauptstadt Schwerin. Diese Richtlinien stellen für alle Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin eine verbindliche Grundlage dar und ~~ist sind~~ durch Gesellschafterbeschluss festzulegen. ~~Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge zeitnah angepasst werden.~~

Kommentar [KT2]: Ist erfolgt, kann daher gestrichen werden

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zum Public Corporate Governance Codex für alle Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich ihrer Organe, für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin sowie für die Stadtverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

~~Bei bestehenden Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Schwerin unmittelbar bzw. mittelbar zwar über eine Mehrheit verfügt; eine Umsetzung der vorliegenden Regelungen jedoch nur gemeinsam mit den Mitgesellschaftern erfolgen kann, soll darauf hingewirkt werden, dass die Codex genannten Regelungen, Empfehlungen und Anregungen Anwendung finden.~~

Kommentar [KT3]: Klarstellung hinsichtlich der Tatsache, dass trotz Mehrheit der Kommune nicht in jedem Falle eine Umsetzung der Regelungen möglich ist.

Den Gesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Landeshauptstadt Schwerin 50 % oder weniger betragen, wird der Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf, unter Federführung der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH, angepasst werden.

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE CODEX

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin werden die besonderen Anforderungen an die Geschäftsführung und Aufsichtsrat von öffentlich finanzierten Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH jährlich über die Einhaltung der Vorgaben des die Public Corporate Governance Codex durch das des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen vom Codex zu berichten. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichtes aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin. Der Bericht wird im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht.

Die im Public Corporate Governance Codex festgelegten Standards dienen als einheitliche Arbeitsgrundlage für alle Unternehmen der Stadt. Sie sind von diesen verantwortungsvoll, jedoch - entsprechend den unterschiedlichen Belangen in den jeweiligen Unternehmen - flexibel anzuwenden. Entscheidungen, die nicht in vollem Umfang dem Codex entsprechen, müssen transparent gemacht und ausreichend begründet werden.

1 Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 – 1)

1.1 Grundlage und Begriffsbestimmung

1.1.1 Gemäß Beschlussvorlage 02494/2009 wird für die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH im Folgenden die Bezeichnung das Beteiligungsmanagement geführt. Das Beteiligungsmanagement nimmt die in § 75 a der Kommunalverfassung beschriebenen Aufgaben wahr.

1.1.1.1.2 Damit die Umsetzung der Vorgaben aus dem Public Corporate Governance Codex ~~Teil 1~~ in praktikabler und effizienter Form erfolgen kann, stellen die folgenden Ausführungen für alle Beteiligten eine Arbeitsrichtlinie dar. Empfängerin der von den Unternehmen abgeforderten Informationen und Angaben ist ~~die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~ das Beteiligungsmanagement. Soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen, gewährleistet ~~die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~ das Beteiligungsmanagement die vertrauliche Behandlung der Angaben.

1.1.2 Gemäß Beschlussvorlage 02494/2009 wird für die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH im Folgenden die Bezeichnung das Beteiligungsmanagement geführt.

1.1.3 Als Unternehmen werden Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Tochterunternehmen in privatrechtlicher Form ~~sowie~~ die Eigenbetriebe und die Kommunalunternehmen bezeichnet. Sparkassen sind keine Unternehmen im Sinne des Codex.

1.1.3.1.4 Eine mehrheitliche Beteiligung liegt dann vor, wenn die Landeshauptstadt Schwerin und ihre Unternehmen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte verfügen.

1.1.4.1.5 Das Beteiligungsmanagement trifft Maßnahmen, welche die Steuerung und Überwachung der Unternehmen betreffen und sich aus kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben.

1.1.5.1.6 Als Geschäftsführung im Sinne dieser Vorschrift sind die Leiterinnen und Leiter der Eigenbetriebe sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unternehmen zu verstehen.

1.1.6.1.7 Sofern in diesem Codex der Begriff Aufsichtsrat verwendet wird, gilt dieser sinngemäß auch für die Werk- ~~und Betriebs~~ ausschüsse der Eigenbetriebe und die Verwaltungsräte von Kommunalunternehmen, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

Kommentar [KT4]: Anregung des Landesrechnungshofes

Kommentar [KT5]: Anregung des Landesrechnungshofes

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements

1.2.1 Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Beteiligungsmanagements gehören schwerpunktmäßig:

- Die Entwicklung und Realisierung von Konzeptionen und Zielstellungen zur kommunalen Beteiligungsstrategie. Dies schließt die Erarbeitung von finanziellen Zielen und Leistungszielen ein.
- Die Analyse der Wirtschaftspläne und die Abstimmung der Wirtschaftspläne mit dem Gesellschafter oder der Gesellschafterin für die Befassung in den zuständigen Gremien.
- Die Erarbeitung, die Prüfung und der Vorschlag von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen. Das Beteiligungsmanagement prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umwandlungen oder Ausgründungen federführend vor. Eine weitere Aufgabe ist die Prüfung von Erfordernis, Zweckmäßigkeit und Form von Unternehmensbeteiligung, Unternehmenserwerb und –veräußerung.
- ~~Sofern keine Zuständigkeit eines Fach- oder Querschnittsamtes der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vorliegt, die Untersetzung von haushaltswirtschaftlichen Vorgaben für die Unternehmen und Eigenbetriebe. Mit der Geschäftsführung der Unternehmen werden diese in Planungsgesprächen im zweiten Quartal des Vorjahres abgestimmt.~~ Das Beteiligungsmanagement betreibt die haushaltsmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen (Teilhaushalt 14). Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
- Das Führen von Beteiligungsakten (welche insbesondere Gesellschaftsverträge, Handelsregistrauszüge, Aufsichtsratsprotokolle und Protokolle der Gesellschafterversammlung enthalten) und das Führen von Beteiligungsübersichten sowie der Anstellungsverträge der Geschäftsführung. Sofern keine Zuständigkeit eines Fach- oder Querschnittsamtes der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vorliegt und die Verträge den Bereich Beteiligungsmanagement betreffen, verwaltet das Beteiligungsmanagement sämtliche Originalverträge der Landeshauptstadt Schwerin.
- Die Empfehlung von Prüfungsschwerpunkten bzw. ergänzenden Prüfungsinhalten an den Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin.
- Die Erstellung von Stellungnahmen zu den Aufsichtsratsunterlagen.
- Die Erteilung von Gutachter- oder Prüfungsaufträgen in Beteiligungsfragen.
- Die Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und diesem Codex ergebenden Rechte und Pflichten für die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin.
- Das Mitzeichnen sämtlicher Vorlagen der Ämter der Stadtverwaltung, die die Unternehmen und deren Töchter betreffen oder Auswirkungen auf diese haben.

Kommentar [KT6]: Alle haushaltsmäßigen Auswirkungen, für die kein Fachamt zuständig ist, werden im Teilhaushalt 14 abgebildet.

2 Wirtschaftsplan (Teil 2 – 2)

2.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 2.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (jeweils aktuelle Fassung der Eigenbetriebsverordnung EigVO M-V) rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- 2.1.2 Das Beteiligungsmanagement gibt einen Termin für die Erstellung des Wirtschaftsplanes vor. Der Beschluss zur Wirtschaftsplanung ist **in der Regel** bis zum 15.09. des laufenden Geschäftsjahres durch das zuständige Gremium zu fassen.
- 2.1.3 Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit dem Beteiligungsmanagement zu erörtern und abzustimmen. Die Versendung der Aufsichtsratsunterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Kommentar [KT7]: Eine Verschiebung dieses Termins weiter nach hinten ist nicht möglich, da die Wirtschaftspläne der Unternehmen als Anlage dem Haushalt beizufügen sind und damit bereits zu Beginn der Haushaltsplanberatungen vorliegen müssen.
In der Vergangenheit wurden Planberatungen in den Fällen abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht vollständig waren.

2.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 2.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs- und Finanzplan. Es ist ferner eine Stellen- und Investitionsübersicht beizufügen. Auch sind die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen. Die Planung soll, soweit gesetzlich erforderlich, nach Bereichen erfolgen und sich an der Bereichserfolgsplanung nach EigVO des Jahresabschlusses orientieren. In einem Vorbericht sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und wesentliche Einflüsse zu kommentieren.
- 2.2.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung beizufügen. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, für das kommende Jahr und für mindestens weitere drei Jahre.
- 2.2.3 Die Zahlen des Erfolgsplanes sollen mindestens für den Finanzplanungszeitraum dargestellt werden. Die Zahlen des Erfolgsplanes benötigt die Landeshauptstadt Schwerin zur Aufstellung des Haushaltsplanes und zur Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Unternehmen und dem Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin sind darzustellen.
- 2.2.4 Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Diese ist nach Unternehmensbereichen zu untergliedern.
- 2.2.5 Die Investitionsübersicht enthält ~~detaillierte-zusammengefasste~~ Angaben zu den geplanten Investitionen. ~~Die Investitionen sind im Vorbericht hinreichend zu erläutern; In Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sind~~ für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen (ggf. für verschiedene Varianten) vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sollen an den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Bundeshaushaltsordnung angelehnt werden.
- 2.2.6 Festlegungen bestehender Zielvereinbarungen mit den Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin werden im Erfolgs- und Finanzplan berücksichtigt. So sollen für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum

Kommentar [KT8]: Erheblich ist bewusst nicht definiert, da dies Unternehmensbezogen unterschiedlich sein kann. Insofern obliegt die Einschätzung dazu auch der Unternehmensleitung.

Finanzrahmen erstellt werden. Diese Ziele sind klar zu formulieren. Entsprechend sind im Finanzplan auch die strategischen Ziele zu berücksichtigen.

- 2.2.7 Im Vorbericht des Wirtschaftsplanes sind die Gesamtaufwendungen ~~von jeweils für Spenden- und Sponsoringmaßnahmen -/Marketingaufwendungen aufgeführt~~ darzustellen. ~~Bei der Planung und der Erbringung von Sponsoringleistungen durch die Unternehmen sind die „Handlungsgrundsätze zum Sponsoring für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin“ anzuwenden.~~

- 2.2.8 Zusätzliche Informationen (z. B. Angaben zu Leistungsdaten, Beziehungen zum Haushalt) können im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes durch das Beteiligungsmanagement abgefordert werden.

Kommentar [KT9]: Jetzt über Compliance erfasst.

3 Berichtswesen (Teil 2 – 3)

3.1 Regelmäßige Berichterstattung

- 3.1.1 Der Geschäftsführung der Unternehmen wird empfohlen, monatlich ein internes Berichtswesen zu nutzen. Die Geschäftsführung hat dem Beteiligungsmanagement quartalsweise Bericht zu erstatten.
- 3.1.2 Für die Unternehmen ist dem Beteiligungsmanagement zum Quartalsende ein Soll-Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
- Plan gesamtes Jahr
 - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
 - spätestens ab Juni eine daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
 - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung
 - Ist-Zahlen des Abrechnungszeitraumes des Vorjahres
- Bei den unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften, die sich zu mindestens 50 % oder mehr im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin befinden, orientieren sich die Berichte an den Bestimmungen des § 90 Aktiengesetz.
- 3.1.3 Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.
- 3.1.4 Die Berichte sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah, d. h. spätestens zum 15. des Folgemonats eines jeweils abgelaufenen Quartals, in einer einheitlichen, standardisierten Form, die durch das Beteiligungsmanagement vorgegeben wird, zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.5 Neben einem aktuellen Liquiditätsstatus ist in jedem Bericht eine Liquiditätsvorschau über einen Zeitraum von einem Jahr darzustellen.

- 3.1.6 ~~Seitens der Gesellschaft besteht im Bedarfsfall eine Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener Liquiditätsreserven. Diese Liquiditätsreserven umfassen neben den Barreserven auch hochliquide Wertpapiere und nicht ausgenutzte Kreditlinien. Die Liquiditätsreserven dienen der Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.~~

3.2 Gesonderte Berichterstattung

3.2.1 ~~Dem Beteiligungsmanagement ist im Rahmen der Berichterstattung halbjährlich ein Bericht zum Risiko-Chancen-Management zur Verfügung zu stellen.~~ Die Unternehmen haben ein Chancen-Risiko-Managementsystem vorzuhalten und in der Regel halbjährig eine Risikoinventur vorzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement zu berichten.

3.2.2 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

~~3.2.2.3~~ Seitens der Unternehmen besteht im Bedarfsfall eine Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener Liquiditätsreserven. Diese Liquiditätsreserven umfassen neben den Barreserven auch hochliquide Wertpapiere und nicht ausgenutzte Kreditlinien. Die Liquiditätsreserven dienen der Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

4 Jahresabschluss (Teil 2 – 4)

4.1 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

4.1.1 Gesellschafter, Verwaltung und die Öffentlichkeit werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

4.1.2 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der testierte Jahresabschluss ist binnen 6 Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zuzusenden, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.

4.14.2 Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

4.1.14.2.1 Das Beteiligungsmanagement führt die Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin einheitlich unter Einbeziehung der Unternehmen, nach dem durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Verfahren, im Fünf-Jahres-Turnus durch. Hierbei wird angestrebt, die Auftragsvergabe nach Losen vorzunehmen.

4.1.24.2.2 Die Eignung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Grundwerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern.

4.24.3 Terminplanung und Vorbesprechung der Abschlussprüfung

4.2.14.3.1 Die zeitliche Planung ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, ~~um eine rechtzeitige Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Ausschüsse bzw. die Stadtvertretung zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.~~

Kommentar [KT10]: Die Streichung erfolgt einerseits wegen einer Dopplung; andererseits ist eine Weisung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses noch nie vorgekommen.

4.2.24.3.2 Zwischen dem Beteiligungsmanagement, dem Vorsitz des jeweiligen Aufsichtsrates und den Geschäftsführungen der Unternehmen soll in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfungen zur Festlegung des geplanten Ablaufes der Prüfung und der notwendigen Prüfungsschwerpunkte jeweils eine gemeinsame Besprechung abgestimmt werden.

4.2.34.3.3 Das Beteiligungsmanagement kontrolliert die Abwicklung der Jahresabschlussprüfungen und den festgesetzten zeitlichen Rahmen.

4.2.44.3.4 Dem Beteiligungsmanagement sind die vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres bis spätestens 31.03. des Folgejahres durch die Unternehmen vorzulegen, ausgenommen hiervon ist der Konzernabschluss. Sofern bilanzpolitische Maßnahmen vorgesehen sind, ist auf diese hinzuweisen.

| 4.2.54.3.5 Das Beteiligungsmanagement legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den jeweiligen Termin zur Vorlage des Berichtsentwurfes zum Jahresabschluss bei dem Beteiligungsmanagement fest.

| 4.2.64.3.6 Durch das Beteiligungsmanagement werden die weiteren Abstimmungstermine mit den zu beteiligenden Stellen (Finanzverwaltung, Fachbereiche der Verwaltung) koordiniert.

| ~~4.2.7~~ Um den Jahresabschluss zu besprechen, sollte die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen abstimmen (Abschlussbesprechung). An der Abschlussbesprechung sollen neben dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin und der Geschäftsführung auch die Vorsitzenden der Aufsichtsräte teilnehmen. Soweit erforderlich, sind der Landesrechnungshof bzw. das für die Landeshauptstadt Schwerin zuständige Rechnungsprüfungsamt einzubeziehen.

| 4.2.84.3.7 Erst nach Freigabe durch die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement ist der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss durch die Geschäftsführungen an den jeweiligen Aufsichtsrat weiterzugeben. Die Weitergabe des freigegebenen Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat soll dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

| 4.2.94.3.8 Wird von den Mitgliedern der Abschlussprüfungsgesellschaft ein Managementletter erstellt, ist dieser dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

| **4.34.4 Wichtige Kriterien bei der Jahresabschlussprüfung**

| 4.3.14.4.1 Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).

| 4.3.24.4.2 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer erfolgt zur Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr auch die Prüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrates.

| 4.3.34.4.3 Im Jahresabschluss sollen Beziehungen des Unternehmens zu den Mitgliedern der Gremien erläutert werden.

| 4.3.44.4.4 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese nicht beseitigt werden können.

| 4.3.54.4.5 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich zu unterrichten.

| 4.3.64.4.6 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die einen Verstoß der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechens-Erklärung zum Codex darstellen.

4.44.5 Bereichsrechnung Spezielle Rechnungslegungsvorgaben

Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist bzw. es gesetzlich gefordert wird, ist im Jahresabschluss eine Bereichsrechnung enthalten. Dabei sind die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung darzustellen. Die Bereiche sind mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, sofern eine Untergliederung freiwillig geschieht.

Kommentar [KT11]: Klarstellung; bei bestimmten Unternehmen ist eine Untergliederung gesetzlich geregelt.

4.54.6 Teilnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers an der Aufsichtsratssitzung

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

4.64.7 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Eigenbetriebe und kleine Kapitalgesellschaften sind zusätzlich die im Kommunalprüfungsgesetz (vgl. § 14 KPG M-V) genannten Angaben im Stadtanzeigernach den Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin bekannt zu machen.

Kommentar [KT12]: Berücksichtigt die Bekanntmachungsregeln der Landeshauptstadt Schwerin

4.7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

~~4.7.1 Gesellschafter, Verwaltung und die Öffentlichkeit werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.~~

~~4.7.2 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der testierte Jahresabschluss ist binnen 6 Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zuzusenden, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.~~

5 Beteiligungsbericht (Teil 2 – 5)

5.1 Terminplanung

5.1.1 Der Beteiligungsbericht ist vom Beteiligungsmanagement bis zum 30.09. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erarbeiten. Sofern das Beteiligungsmanagement hierbei neben den bereits vorliegenden Informationen weitere Daten benötigt, sind diese im Bedarfsfall durch die Gesellschaft bereitzustellen.

5.1.2 ~~Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Unternehmen ist~~Die Unternehmen haben dem Beteiligungsmanagement ein Exemplar des Prüfberichtes sowie eine Kurzfassung (Testat), in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen. ~~Für die Tochterunternehmen ist ebenfalls jeweils ein Prüfbericht in elektronischer Form abzugeben~~Gleiches gilt für Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Kommentar [KT13]: Klarstellung der Regelung.

5.2 Grundsätzliche Angaben

Folgende grundsätzliche Informationen sind anzugeben:

- Gegenstand des Unternehmens
- Gesellschafterverhältnisse des Unternehmens
- Beteiligungen des Unternehmens
- Besetzung der Organe ~~und der Geschäftsführung des Unternehmens~~

5.3 Angaben aus dem Rechnungswesen

5.3.1 ~~Zur Darstellung der Kapitalströme bezüglich der Gesellschafter sind folgende Informationen erforderlich~~Im Beteiligungsbericht sollen die finanziellen Verbindungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den kommunalen Unternehmen dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Betriebskostenzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Ausschüttungen an Gesellschafter
- Zuweisungen der Gesellschafter zur Verlustabdeckung
- Leistungsbeziehungen zur Landeshauptstadt Schwerin
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen
- Stand der von den Gesellschaftern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
- Gewährte Darlehen der Gesellschafter (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.)

Angestrebt wird zudem eine Darstellung der Finanzbeziehungen der Unternehmen untereinander.

5.3.2 Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand einer Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) aufgezeigt.

Kommentar [KT14]: Eine solche Darstellung soll, neben den Finanzbeziehungen zur Stadt, auch die Leistungserbringung untereinander widerspiegeln.

- 5.3.3 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, wie Kostendeckungsgrad, Eigenkapitalquote, Investitionsvolumen etc. werden ebenfalls angegeben. Dem Beteiligungsmanagement steht es frei, weitere Kennziffern bei Bedarf abzufordern.

5.4 Angaben zu Leistungsdaten

Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen, betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in schriftlicher und ausformulierter Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden.

5.5 Angaben zu Beschäftigten

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen (Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten/Aushilfen) ~~und geschlechtsspezifisch~~ anzugeben.

5.6 ~~Angabe von Bezügen~~ Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Das Honorar für den Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist ~~getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z. B. Reisekosten~~ in der Höhe der im Jahresabschluss angegebenen Kosten darzustellen. anzugeben.

5.7 Bericht zum Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin

Der Bericht zum Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Codex entsprochen wurde. Die Erklärung ist durch die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung gemeinsam mit der Erklärung zu bestehenden Geschäftsbeziehungen abzugeben. Für eine einheitliche Darstellung hat sich die Erklärung an der Vorlage des Beteiligungsmanagements (Anlage) zu orientieren.

Kommentar [KT15]: Hier ist es aufgrund der gemachten Erfahrungen angezeigt, ein Verfahren zur Abgabe der Erklärung festzulegen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist deshalb an die LRH-Erklärung gekoppelt, da nach 4.4.6 (neu) der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung sich äußern soll.

6 Gesellschaft (Teil 1 - 1)

6.1 Grundsätzliches (Teil 1 - 1.1)

- 6.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 6.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind dem/den Gesellschafter/n gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 6.1.3 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Hierzu gehören strategische Maßnahmen und Entscheidungen. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Unternehmen festgelegt.
- 6.1.4 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 6.1.5 Der/die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens - als erste strategische Ausrichtung - im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.
- 6.1.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften ist den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Landeshauptstadt Schwerin unterzuordnen.
- 6.1.7 Die Landeshauptstadt Schwerin soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an den Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

6.2 Die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin (Teil 1 – 1.2)

6.2.1 Die Landeshauptstadt Schwerin ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Die Stadtvertretung ist das ~~Hauptorgan~~ Willensbildungsorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht die Stadtvertretung als Gesellschafterin tätig werden. ~~Die Oberbürgermeisterin~~ Der gesetzliche Vertreter (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) vertritt die Gesellschafterin - die Landeshauptstadt Schwerin - in der Gesellschafterversammlung.

Kommentar [KT16]: Korrekt so nach der KV § 38

6.2.2 Der gesetzliche Vertreter kann auch Bevollmächtigte bestimmen, die die Landeshauptstadt Schwerin an seiner Stelle vertreten.

Kommentar [KT17]: Klarstellung der bisherigen Praxis

~~6.2.26.2.3 Die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~ Das Beteiligungsmanagement ist für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig. Sie wird dabei durch die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung und die fachlich zuständigen Beigeordneten unterstützt.

6.3 Aufgaben der Gesellschafter (Teil 1 – 1.3)

6.3.1 Die Verwaltungsspitze und die Stadtvertretung definieren auf der Basis des Unternehmensgegenstandes klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft. Neben den wirtschaftlichen Zielen wird dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert. Der Stand der Strategieumsetzung wird mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert.

6.3.2 Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Schwerin werden ~~mit dem Beteiligungsbericht als Anlage zum Haushalt~~ der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Kommentar [KT18]: Die Jahresabschlüsse (Testate) sind nach der GemHVO dem Haushalt beizufügen; eine Dopplung sollte vermieden werden.

6.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung (Teil 1 - 1.4)

Die im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens wird jeweils im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

6.5 Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 - 6.1)

6.5.1 Grundsätzlich sind bestimmte Entscheidungen der Stadtvertretung zu den Unternehmen nicht übertragbar. In anderen Fällen ist insbesondere vor dem Hintergrund der Einflussmöglichkeiten der Gemeinde eine Differenzierung der Einbeziehung der Gremien sinnvoll.

~~6.5.46.5.2~~ Folgende Sachverhalte, die sind der Stadtvertretung kraft Gesetz (hier insbesondere § 22 Absatz 2 KV M-V) vorbehalten ~~bleiben:~~

- § 22 Absatz 3 Ziffer 10 KV M-V.

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,

(Gemeint sind hier die direkten Beteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin)

- § 22 Absatz 4 Ziffer 3 KV M-V
 - die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde,
- (hier: Verfügung über Geschäftsanteile, da dies nicht auf den Hauptausschuss übertragen worden ist)
- § 69 Absatz 2 KV M-V
 - Das Eingehen von Beteiligungen durch die Landeshauptstadt Schwerin selbst bzw. durch ein Unternehmen, an dem die Landeshauptstadt Schwerin direkt bzw. indirekt beteiligt ist, wenn die Beteiligungsquote direkt bzw. indirekt mehr als 20% beträgt.

Kommentar [KT19]: Diese Neuregelung war bisher nicht explizit genannt worden.

6.5.3 Die Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen enthalten in der Regel einen gleichartigen Katalog derjenigen Entscheidungen, die durch die Gesellschafterversammlung zu treffen sind. Hier ist es angebracht, die Zuständigkeiten der Gremien der Landeshauptstadt Schwerin festzulegen. Sachverhalte, die der Gesellschafterversammlung in der Regel bei direkten Beteiligungen vorbehalten sind:

(Besonderheiten ergeben sich insbesondere bei Beteiligungen bis zu 25 %)

Sachverhalt	Beteiligungsanteil		
	<25%	25%<x<100%	100%
a) die Einstellung in und die Entnahme aus <u>Gewinnrücklagen</u> Rücklagen ,	OB	OB	OB
b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),	OB	OB	OB
c) die Verwendung des Ergebnisses,	OB	OB	OB
d) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	OB	OB	OB
e) die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin gemäß den gesetzlichen Vorschriften,	OB	OB	OB
f) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung,	OB	HA	StV
g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit	OB	HA	StV

Kommentar [KT20]: Neben den Gewinnrücklagen sind weitere Rücklagen gesetzlich möglich; eine Beschränkung ausschließlich auf die Gewinnrücklagen würde zu einer ungleichen Behandlung ansonsten gleicher Sachverhalte führen.

Sachverhalt	Beteiligungsanteil		
	<25%	25%<x<100%	100%
Aufsichtsratsmitgliedern,			
h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,			
• wenn Kompetenzen verändert werden,	HA	HA	HA
• wenn der Gesellschaftszweck verändert wird,	StV	StV	StV
• <u>Erhöhung des Stammkapitals</u>	<u>OB</u>	<u>HA</u>	<u>HA</u>
• andere Veränderungen,	OB	OB	OB
i) die Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,	OB	OB	OB
j) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,	StV	StV	StV
k) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,	OB	HA	StV
l) den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstige Unternehmensverträge,	OB	HA	HA
m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	OB	HA	StV
n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,	StV	StV	StV
o) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.	OB	OB	OB

(OB - Oberbürgermeister/-in; HA – Hauptausschuss; StV – Stadtvertretung)

Die Zuordnung der Sachverhalte in den Punkten a) bis d) setzt voraus, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Dieser Katalog stellt darauf ab, dass bei Beteiligungen bis einschließlich 25 % keine einstimmige Entscheidung notwendig ist; in diesem Falle kann die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin keinen wesentlichen Einfluss auf die zu treffende Entscheidung ausüben.

Bei erforderlicher Einstimmigkeit (da dann eine wesentliche Angelegenheit im Sinne der Kommunalverfassung vermutet wird) ist die Stadtvertretung immer beteiligt.

Beabsichtigt die Gesellschafterversammlung, einer Empfehlung des Aufsichtsrates nicht zu folgen, ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Kompetenzregelungen vor einer Entscheidung ein Votum des Hauptausschusses einzuholen, sofern die Entscheidung nur mit der Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin getroffen werden kann.

Kommentar [KT21]: Konfliktregelung sklausel

6.6 Kompetenzen der Unternehmen gegenüber indirekten Beteiligungen der Landeshauptstadt Schwerin (Teil 2 – 6.2)

Es wird den Unternehmen empfohlen, in Anlehnung an die in Punkt 6.4–5 vorgegebenen Kompetenzverteilungen, eigene geeignete Regelungen für ihre Beteiligungen zu treffen.

Kommentar [KT22]: Klarstellung

6.7 Regelungen bei der Beteiligung von Eigenbetrieben an Unternehmen

Sofern ein Eigenbetrieb eine Beteiligung an einem Unternehmen unterhält, finden die Regelungen der Ziffer 6.5.4 insoweit Anwendung, dass an die Stelle von OB die Werkleitung und an die Stelle des Hauptausschusses der Werkausschuss tritt.

Kommentar [KT23]: Regelung erforderlich, da auch Eigenbetriebe Beteiligungen unterhalten.

7 Aufsichtsrat (Teil 1 – 2)

7.1 Grundsätzliches (Teil 1 – 2.1)

- 7.1.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere die Beschlüsse der städtischen beschließenden Ausschüsse bzw. der Stadtvertretung zu berücksichtigen.
- 7.1.2 Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Schwerin im Aufsichtsrat haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss oder die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin kann von diesen Mitgliedern jederzeit Auskunft verlangen. Das Unterrichts- und Auskunftsrecht besteht nur, wenn durch Gesetz, insbesondere gemäß § 394 und 395 Aktiengesetz, nichts anderes bestimmt ist.
- 7.1.3 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es dem/den Gesellschafter/n grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Landeshauptstadt Schwerin sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der Kommunalverfassung gebunden, sich in der Regel nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können.
- 7.1.4 Die kommunalen Vertreter und Vertreterinnen des Aufsichtsrats werden durch die Stadtvertretung gewählt und entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen in den Aufsichtsrat entsandt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

7.2 Aufgaben (Teil 1 – 2.2)

- 7.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 7.2.2 Der Aufsichtsrat stimmt die operativen Zielvorgaben der Gesellschaft mit den strategischen Zielvorgaben der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ab.
- 7.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass er/sie seine/ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Public Corporate Governance Codex erfüllen kann.
- 7.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung seiner/ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.

- 7.2.6 In regelmäßigen Abständen sind von Aufsichtsrat und Gesellschafter die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.
- 7.2.7 Der Aufsichtsrat muss regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ereignisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats erfolgt in Form eines Leistungsberichtes. Für die Erstellung eines Leistungsberichtes erfolgt eine Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Der Aufsichtsrat kann sich dazu Dritter bedienen.

Kommentar [KT24]: Das Verfahren sollte beschrieben und formalisiert werden.

7.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden (Teil 1 – 2.3)

- 7.3.1 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 7.3.2 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm/ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.
- 7.3.3 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 7.3.4 Der Aufsichtsrat erteilt dem/der Abschlussprüfer/in den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Hierbei kann er von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Dies gilt nicht für kleine Kapitalgesellschaften, weil hier die Zuständigkeit zur Beauftragung beim Landesrechnungshof M-V liegt.
- 7.3.5 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter im Aufsichtsrat sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.

7.4 Bildung von Ausschüssen (Teil 1 – 2.4)

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die Beschlüsse der Ausschüsse ersetzen nicht den förmlichen Beschluss des Aufsichtsrats.

7.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Teil 1 – 2.5)

7.5.1 Der Aufsichtsrat sollte in der Regel in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens 7 oder 9 Mitglieder haben.

7.5.2 Sofern das Unternehmen eine wesentliche Anzahl an Mitarbeitern beschäftigt, sollte den Arbeitnehmern eine Mitarbeit im Aufsichtsrat ermöglicht werden.

~~7.5.1~~ 7.5.3 Bei der Bestellung ist seitens der Stadtvertretung darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats hat die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung hinzuwirken. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.

~~7.5.2~~ 7.5.4 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören kann. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

7.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat (Teil 1 – 2.6)

7.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen haben die Mitglieder regelmäßig teilzunehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an den/die Gesellschafter zu vermerken.

7.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme an der Sitzung berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

~~7.6.2~~ 7.6.3 Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder des Aufsichtsrates, die dieses nach eigenem Ermessen ausüben, ist nicht zulässig.

7.7 Vergütung (Teil 1 – 2.7)

7.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

7.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Kommentar [KT25]: Aufnahme beider Regelungen als Ausfluss der Entscheidungen der Stadtvertretung aus dem Jahr 2014

Kommentar [KT26]: Auf die Festlegung einer wesentlichteitsgrenze wird verzichtet, da dies im Einzelfall zu beurteilen ist. Insbesondere soll dieser Passung auch in den Fällen Geltung erlangen, wenn die Landeshauptstadt Schwerin neue Beteiligungen eingeht.

Kommentar [KT27]: Klarstellung, dass nur die Willenserklärung übermittelt werden kann, nicht jedoch durch den Stimmboten eine eigenständige Ausübung der Stimmrechte erfolgt.

- 7.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

7.8 Interessenkonflikte (Teil 1 – 2.8)

- 7.8.1 Die städtischen Vertreter und Vertreterinnen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 7.8.2 Sie setzen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass er umgesetzt wird.
- 7.8.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dem Aufsichtsrat sind insbesondere alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit Familienangehörigen von Aufsichtsratsmitgliedern vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.8.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über die Beendigung des Mandats entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Stadtvertretung.
- 7.8.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

7.9 Grundsätze zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen (Teil 2 – 7.1)

- 7.9.1 Die Tagesordnung ist dem Beteiligungsmanagement bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin im Entwurf in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 7.9.2 Die Tagesordnung ist mit dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden, ggf. der Stellvertretung, und der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens, ~~der fachlich zuständigen Dezernatsleitung und dem Beteiligungsmanagement~~ abzustimmen. Das Beteiligungsmanagement und ggf. die fachlich zuständige Dezernatsleitung sind mit einzubeziehen. Die Abstimmung hat spätestens 2 Arbeitstage vor dem Versand der Unterlagen (Punkt 3) stattzufinden.
- 7.9.3 Die Einladung ist durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. in ihrem oder seinem Auftrag durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen.

- 7.9.4 Die Unterlagen (Beschlussvorlagen) sind entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages / der Geschäftsordnungen zu versenden. Beschlussvorlagen sind durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- 7.9.5 Die Sitzungsunterlagen werden durch das Teilnehmungsmanagement ausgewertet. Der Entwurf der Stellungnahme ist mit der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens abzustimmen. Wird kein Konsens erzielt, sind der fachlich zuständigen Dezernatsleitung die unterschiedlichen Standpunkte vor der Aufsichtsratssitzung mit Stellungnahme des Teilnehmungsmanagements zu übermitteln, um Klärung herbeizuführen.
- 7.9.6 Die endgültig abgestimmte Fassung der Stellungnahme ist ~~nach Unterzeichnung durch die Geschäftsführung des Teilnehmungsmanagements~~ den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten ~~(in Kopie an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die fachlich zuständige Dezernatsleitung)~~. Bei Ausnahmen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu informieren. Die Geschäftsführung, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die fachlich zuständige Dezernatsleitung erhalten eine Kopie.
- 7.9.7 Das Teilnehmungsmanagement nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 7.9.8 Das Teilnehmungsmanagement unterrichtet den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die fachlich zuständige Dezernatsleitung im Nachgang der Sitzung über die Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse aus der Sitzung.
- 7.9.9 In der Regel ist 14 Arbeitstage nach Sitzungsende das Protokoll an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. die Stellvertretung weiterzuleiten.
- Nach Unterzeichnung des Protokolls durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden ist das Protokoll entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages/ der Geschäftsordnungen zu versenden. Eine Kopie des Protokolls ist an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu übersenden.
- Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung genehmigt.

Kommentar [KT28]: Sprachliche Änderung; beschreibt das bisher bereits praktizierte Verfahren

7.10 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen (Teil 2 - 7.2)

- 7.10.1 Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist vor Beginn des entsprechenden Verfahrens sowohl das Verfahren als auch der Inhalt mit dem Teilnehmungsmanagement abzustimmen.
- 7.10.2 ~~Umlaufverfahren: Es sind~~ Beschlussfassungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 7.10.3 ~~Eilentscheidung:~~ Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung dulden (Eilentscheidung), handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.

8 Geschäftsführung (Teil 1 – 3)

8.1 Grundsätzliches (Teil 1 – 3.1)

- 8.1.1 Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Regelungen der Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin finden Anwendung. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- 8.1.2 Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die ~~Geschäftsführer vertreten~~ Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.1.3 Die Geschäftsführung konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags.

8.2 Altersgrenze (Teil 1 – 3.7)

Die Altersgrenze der Geschäftsführungsmitglieder sollte 67 Jahre nicht übersteigen.

8.3 Aufgaben und Zuständigkeit (Teil 1 – 3.2)

- 8.3.1 Die Geschäftsführung definiert klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft.
- 8.3.2 Die Geschäftsführung kommt ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber dem/den Gesellschafter/n und dem Aufsichtsrat aktiv nach.
- 8.3.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risiko-Controlling einschließlich eines wirksamen internen Revisions- / Kontrollsystems im Unternehmen.
- 8.3.4 Die interne Revision sollte soweit erforderlich als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden.
- 8.3.5 Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen. Sie informiert den Aufsichtsrat und ~~die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH das Beteiligungsmanagement~~ regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risiko-managements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 8.3.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.

Geschäftsführung

- 8.3.7 Die Geschäftsführung hat ~~die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~ das Beteiligungsmanagement aktiv in den Prozess der Erstellung des Wirtschaftsplanes und Prüfung des Jahresabschlussberichtes einzubeziehen, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und städtische Interessen berücksichtigt werden können.
- 8.3.8 Außerdem unterstützt die Geschäftsführung ~~die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~ das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes, indem sie fristgemäß die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 8.3.9 Für Vergaben der Gesellschaften gelten die gesetzlichen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die auch für die Landeshauptstadt Schwerin anzuwenden sind, entsprechend.
- 8.3.10 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Zielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

8.4 — Dauer der Bestellung und der Anstellung (Teil 1 – 3.6)

~~Eine Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer hat in der Regel für fünf Jahre zu erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Wiederbestellung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen, wenn der jeweilige Anstellungsvertrag keine abweichende Regelung enthält.~~

Kommentar [KT29]: Streichung, wird in den folgenden Abschnitten konkreter ausgeführt

8.58.4 Bestellung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.1)

- ~~8.5-18.4.1~~ Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung in der Regel für die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- ~~8.5-28.4.2~~ Zur Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder soll durch den Aufsichtsrat die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung erfolgen.
- ~~8.5-38.4.3~~ Entsprechend des in 6.4.25.4 geregelten Aufgabenkreises der Gesellschafterversammlung wird das jeweils zuständige politische Gremium in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- ~~8.5-48.4.4~~ Die Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt in der Gesellschafterversammlung.

8.68.5 Wiederbestellung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.2)

- ~~8.6-18.5.1~~ Die Entscheidung über die Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgt einheitlich frühestens ein Jahr vor Ablauf des Beststellungszeitraumes.
- ~~8.6-28.5.2~~ Sofern ein Aufsichtsrat vorhanden ist, erfolgt durch diesen die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich der Wiederbestellung der Geschäftsführung.

Kommentar [KT30]: Prüfen, frühestens ein Jahr vorher kann dann zu spät sein, wenn der Anstellungsvertrag etwas anderes regelt.

Geschäftsführung

~~8.6.38.5.3~~ Entsprechend des in 6.~~4.25.4~~ geregelten Aufgabenkreises der Gesellschafterversammlung wird in dem jeweils zuständigen politischen Gremium die Entscheidung gefunden.

~~8.6.48.5.4~~ Die Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgt in der Gesellschafterversammlung.

~~8.7.18.6~~ Abberufung der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.4)

~~8.7.18.6.1~~ Die Bestellung von Geschäftsführungsmitgliedern kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

~~8.7.28.6.2~~ Bei einvernehmlichem Ausscheiden eines Mitgliedes der Geschäftsführung bzw. bei Ausscheiden nach Ablauf der Bestellung erfolgt die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Eines vorherigen Votums des jeweils zuständigen politischen Gremiums bedarf es dazu nicht.

~~8.7.38.6.3~~ Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung nicht nach Punkt 8.~~46.2~~ aus, wird

- nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgegeben
- sodann, entsprechend des in 6.~~4.25.4~~ geregelten Aufgabenkreises der Gesellschafterversammlung, das jeweils zuständige politische Gremium in die Entscheidungsfindung einbezogen
- bevor die Beschlussfassung über die Abberufung der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung erfolgt.

~~8.8.18.7~~ Anstellungsvertrag der Geschäftsführung (Teil 2 – 8.3)

~~8.8.18.7.1~~ Das Beteiligungsmanagement zeigt dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und dem Vorsitz des Aufsichtsrates rechtzeitig notwendige Vertragsverlängerungen der Anstellungsverträge an.

~~8.8.28.7.2~~ Nach einer Abstimmung zwischen Hauptgesellschafter und dem Vorsitz des Aufsichtsrates zur Festlegung des neuen Vertragsrahmens werden die Verhandlungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einbeziehung der Geschäftsführung des Beteiligungsmanagements geführt.

~~8.8.38.7.3~~ Die Unterzeichnung der Geschäftsführungsanstellungsverträge erfolgt durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern nicht andere Regelungen dem entgegenstehen.

~~8.8.48.7.4~~ In Gesellschaften, die über keinen Aufsichtsrat verfügen, obliegt die Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag der Gesellschafterversammlung oder einer von der Gesellschafterversammlung ermächtigten Person.

~~8.9.18.8~~ Vergütung (Teil 1 – 3.3)

~~8.9.18.8.1~~ Der leistungsbezogene Anteil der Geschäftsführervergütung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung

Geschäftsführung

sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

8.8.2 Die Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung ist individualisiert und aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offenzulegen.

8.8.3 Die jährlichen Aufwendungen zur Altersversorgung sollen unter Angabe der Art der Altersversorgung individualisiert für jedes Mitglied der Geschäftsführung unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden.

8.8.4 Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

8.9.28.8.5 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

Kommentar [KT31]: Anregung des LRH zur Transparenzerhöhung bei der Angabe der Bezüge. Wortlaut orientiert sich an der Regelung aus Leipzig

8.9.38.8.6 Die geleistete Vergütung der Geschäftsführung ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des Geschäftsführervertrages zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Prüfungsbericht festzuhalten, und schriftlich zu bestätigen.

Kommentar [KT32]: Klarstellende Verfahrensregelung aufgrund der Prüfung des LRH

8.108.9 Regelungen zu Dienstreisen (Teil 2 – 8.5)

8.10.18.9.1 Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am auswärtigen Geschäftsort. Unter Dienststätte ist der Sitz der Gesellschaft zu verstehen.

8.10.28.9.2 Inländische Dienstreisen mit einer Dauer von bis zu 3 Tagen gelten generell als genehmigt.

8.10.38.9.3 Dienstreisen von mehr als 3 Tagen Dauer oder Dienstreisen in das Ausland sind durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen.

8.10.48.9.4 Sofern die Geschäftsführung nicht direkt bei dem Unternehmen angestellt ist, sondern die Geschäfte durch eine Gestellung führt, gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen zu Dienstreisen des entsendenden Unternehmens.

8.118.10 Regelungen zu Urlaub (Teil 2 – 8.6)

8.11.18.10.1 Die Geschäftsführungsmitglieder haben den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wählen.

8.11.28.10.2 Die Inanspruchnahme von bis zu 5 Urlaubstagen gilt generell als genehmigt.

8.11.38.10.3 Bei einer Dauer von mehr als 5 Tagen ist der Urlaub durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen.

8.11.48.10.4 Sofern die Geschäftsführung nicht direkt bei dem Unternehmen angestellt ist, sondern die Geschäfte durch eine Gestellung führt, gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen zu Urlaub des entsendenden Unternehmens.

Geschäftsführung

~~8.11.58.10.5~~ Kann ein Mitglied der Geschäftsführung den Urlaub im Kalenderjahr aus geschäftlichen oder in seiner Person liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig nehmen, so kann der Urlaub bis zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden.

~~8.12.8.11~~ **Interessenkonflikte (Teil 1 – 3.4)**

~~8.12.18.11.1~~ Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

~~8.12.28.11.2~~ Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaften dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

~~8.12.38.11.3~~ Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dazu gehören insbesondere auch alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Familienangehörigen der Beschäftigten des Unternehmens.

~~8.12.48.11.4~~ Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

9 Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane in der Gesellschaft

Kommentar [KT33]: Neuer Punkt aus aufbautechnischen Gründen

9.1 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Teil 1 – 3.8)

- 9.1.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 9.1.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und ~~der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~Beteiligungsmanagement.
- 9.1.3 Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 9.1.4 Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festzulegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 9.1.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 9.1.6 Alle Organe stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten
- 9.1.7 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 9.1.8 ~~Die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH~~Das Beteiligungsmanagement ist stets berechtigt, an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Rederecht auszuüben.
- 9.1.9 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Schaden

9.2 Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien (Teil 2 – 8.7)

Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

9.3 ~~Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung) (Teil 2 – 8.8) Haftungsgrundsätze~~

~~In Anlehnung an § 93 AktG ist beim Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung) für die Geschäftsführung ein Selbstbehalt vorzusehen. Der Selbstbehalt ist im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung i. H. v. einem Viertel des durchschnittlich festen Jahresgehaltes festzulegen.~~

9.3.1 Die Haftung der Organe der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3.2 Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane richtet sich nach 6.5.4 Buchstabe g).

9.3.3 Zur Abwendung von Vermögensschäden für die Gesellschaft ist ein angemessener Versicherungsschutz vorzusehen, der auch die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat umfasst. Die Versicherungsbedingungen sind mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

10 Schlussbestimmung

Bestehende Regelungen werden zu dem Zeitpunkt an die Inhalte des Public Corporate Governance Codex angepasst, zu dem eine Neuregelung erforderlich ist.

Kommentar [KT34]:

Die bisherige Regelung sah vor, dass in den Fällen, wo eine D&O-Versicherung der Gesellschaft einen Vermögensschaden ersetzt, die Geschäftsführung für ihr Handeln mit in die Verantwortung genommen wird.

Grundsätzlich ist durch die Versicherung nicht grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgesichert.

Zudem ist aufgrund in der Landeshauptstadt Schwerin praktizierten Verfahrens, dass in vielen Fällen eine sogenannte Geschäftsführergestellung vorsieht, die Umsetzung schwerlich möglich, da der Anstellungsvertrag keine Vergütungsregelungen und somit keine Bezugsgrößen enthält. Dies führt nicht dazu, dem durch den Gesetzgeber intendierten Ziel Rechnung zu tragen, die Sorgfalt der Geschäftsführer zu erhöhen und sie für fehlerhafte Entscheidungen haften zu lassen.

Grundsätzlich sollte jede Gesellschaft daher prüfen, ob und inwieweit Versicherungsschutz (der sich für jede Gesellschaft unterschiedlich gestalten und auch unterschiedlich ausgeprägt sein kann) bezüglich möglicher Vermögensschäden für notwendig angesehen wird.

Die Gesellschaftsverträge sehen in der Regel vor, dass die Gesellschafterversammlung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung entscheidet. Insofern ist in allen Fragen von Ersatzansprüchen das oberste Organ der Gesellschaft involviert, dass dann auch gemessen am Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung treffen kann.

Entsprechens-Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die Landeshauptstadt Schwerin hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin“ aufgestellt, die am 24.01.2011 von der Stadtvertretung beschlossen wurde.

Diese Richtlinie basiert auf den Deutschen Corporate Governance Codex, wonach gem. § 161 Aktiengesetz seit Ende des Jahres 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Bundesministeriums nicht angewendet wurden oder werden.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft abweichen, ist dann aber verpflichtet dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Ferner beinhaltet die Richtlinie Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Abweichungen von den Richtlinien des Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin:

Abweichung 1

Punkt und Überschrift der Richtlinie

- *Empfehlung des Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin*
- *Inhalt der Abweichung*
- *Begründung*

Abweichung 2

Punkt und Überschrift der Richtlinie

- *Empfehlung des Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin*
- *Inhalt der Abweichung*
- *Begründung*

.
. .
.

Datum:

Aufsichtsratsvorsitzende/r

Geschäftsführung

Unternehmen

Geschäftsjahr

Leistungsbericht gemäß PCGC der Landeshauptstadt Schwerin

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr zu xxx Sitzungen zusammengekommen.

Die Beschlussfähigkeit war bei allen Sitzungen gegeben.

Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

Alternativ:

Folgende Aufsichtsratsmitglieder haben an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen:

Xxx

(Begründung)

Hauptschwerpunkte der Arbeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich mit folgenden Hauptschwerpunkten

-
-
-

Interessenskonflikte bei der Arbeit im Aufsichtsrat

Interessenskonflikte sind nicht aufgetreten.

Alternativ:

Bei folgenden Mitgliedern sind Interessenskonflikte aufgetreten:

Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens

Kein Mitglied nimmt Beratungsfunktionen bzw. Organaufgaben wahr.

Folgende Mitglieder nehmen Beratungsfunktionen bzw. Organaufgaben wahr:

Weiterbildung:

Mitglieder des Aufsichtsrates haben an folgenden Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen:

Handlungsempfehlungen für die Arbeit im Aufsichtsrat:

Handlungsempfehlungen ergeben sich nicht.

Alternativ:

Der Aufsichtsrat gibt folgende Handlungsempfehlungen: